

# Gemeinde Martfeld



**Auskunft erteilt:** Bernd Bormann  
**Telefon:** 04252/391-414

**Datum:** 03.12.2008

## **B e s c h l u s s v o r l a g e**

**Vorlage-Nr.:** 40-0068/08

**öffentlich**

### **Beratungsfolge:**

Rat

10.12.2008

### **Betreff:**

**Bebauungsplan Nr. 16 (70/24) „Sondergebiet für Windenergieanlagen Hustedt“**

- a) Aufstellungsbeschluss**
- b) Beschluss einer Veränderungssperre**

### **Beschlussvorschlag:**

a) Es wird der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 (70/24) „Sondergebiet für Windenergieanlagen Hustedt“ mit Begründung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/24) „Sondergebiet für Windenergieanlagen Hustedt“ entspricht dem Teilbereich 4 – Hustedt der 80. Flächennutzungsplanänderung und ist auf dem beigefügten Lageplan dargestellt.

b) Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/24) „Sondergebiet für Windenergieanlagen Hustedt“ eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beschlossen.

Der Satzungstext liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/24) „Sondergebiet für Windenergieanlagen Hustedt“ identisch.

### **Sachverhalt/Begründung:**

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Rahmen der 80. Änderung ihren Flächennutzungsplan überarbeitet. Ziel und Zweck des Änderungsverfahrens ist es, das Gebiet der Samtgemeinde auf mögliche Standorte für Windenergieanlagen zu untersuchen und Sondergebiete für Windkraftanlagen darzustellen. Die 80. Flächennutzungsplanänderung liegt zur Zeit beim Landkreis Diepholz zur Genehmigung.

Die 80. Flächennutzungsplanänderung sieht ein Sondergebiet für Windkraftanlagen östlich der Ortslage Hustedt vor. Weiterhin ist ein Sondergebiet für Windkraftanlagen südlich der Ortslage Martfeld im Bereich der bereits bestehenden acht Windkraftanlagen dargestellt.

Der Rat der Gemeinde Martfeld hatte bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 80. Flächennutzungsplanänderung in Erwägung gezogen, dass die zukünftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes durch Bebauungspläne konkretisiert werden sollen. Aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen sollten für beide Sondergebiete zwei getrennte Bebauungsplanverfahren ( B-Pläne) aufgestellt werden.

Ziel der Bebauungspläne ist es, die Verwirklichung von Windenergieanlagen im betroffenen Gebiet städtebaulich zu ordnen und detaillierte Festsetzungen zu treffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/24) „Sondergebiet für Windenergieanlagen Hustedt“ entspricht dem Teilbereich 4 – Hustedt der 80. Flächennutzungsplanänderung.

Um die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/24) „Sondergebiet für Windenergieanlagen Hustedt“ zu sichern, sollte eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB erlassen werden.

(Bernd Bormann)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

**Anlage**

Geltungsbereich

Veränderungssperre